

Ausstellerreglement

Heimatrausch, Markt & Begegnung



1. Zweck und Geltungsbereich

1.1 Zweck des Reglements

Dieses Reglement regelt die Teilnahme als Ausstellerin oder Aussteller am Heimatrausch, Markt & Begegnung. Es enthält die organisatorischen, betrieblichen und sicherheitsrelevanten Vorgaben für die Veranstaltung.

1.2 Anerkennung des Reglements

Mit dem Absenden der Anmeldung bestätigen die Ausstellenden, dieses Reglement gelesen zu haben und vollständig zu akzeptieren. Eine separate Vertragsunterzeichnung ist nicht erforderlich.

Das Reglement gilt ebenfalls für Mitarbeitende, Hilfspersonen und weitere Personen, die im Auftrag eines Ausstellenden am Stand mitwirken. Die angemeldete Person ist dafür verantwortlich, dass diese Personen die Bestimmungen einhalten.

2. Veranstalter und Veranstaltung

2.1 Veranstalter

Veranstalter von Heimatrausch, Markt & Begegnung ist:

Geyer Solution
c/o Heimatrausch
Domleschgerstrasse 22
7413 Fürstenaubruck

2.2 Veranstaltungsangaben

Veranstaltung: Heimatrausch, Markt & Begegnung

Datum: Samstag, 29. August 2026

Ort: Mehrzweckhalle Quadra, Cazis

Öffnungszeiten: 10:00 bis 17:00 Uhr

Aufbau: ab 07:30 Uhr

Die Stände müssen spätestens um 09:45 Uhr vollständig eingerichtet und betriebsbereit sein.

2.3 Bewilligungen

Der Veranstalter verfügt über die für die Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Bewilligungen des Kantons Graubünden und der Gemeinde Cazis.

Spezielle Bewilligungen, Nachweise oder Zulassungen, die ausschliesslich für bestimmte Produkte, Tätigkeiten oder Angebote eines Ausstellenden erforderlich sind, bleiben in dessen Verantwortung.

3. Anmeldung, Zulassung und Reservation

3.1 Verbindliche Anmeldung

Die Anmeldung zur Teilnahme ist verbindlich. Die darin angegebenen Informationen müssen vollständig und wahrheitsgemäss sein.

Wurde eine bestimmte Standgrösse bestellt und vom Veranstalter bestätigt, besteht Anspruch auf die bestätigte Standgrösse. Ein Anspruch auf einen bestimmten Standort innerhalb oder ausserhalb der Halle besteht nicht.

3.2 Zulassung und Reservation

Die definitive Zulassung durch den Veranstalter erfolgt mit dem Zusenden der Rechnung.

Mit dem Versand der Rechnung wird die bestätigte Standfläche vorreserviert. Die Reservation wird erst nach vollständigem und erfolgreichem Zahlungseingang verbindlich und gültig.

Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist, kann der Veranstalter die Vorreservation aufheben und die Standfläche anderweitig vergeben.

3.3 Sortiment und Standnutzung

Am Stand dürfen ausschliesslich die bei der Anmeldung angegebenen und vom Veranstalter genehmigten Waren, Dienstleistungen oder Tätigkeiten angeboten werden.

Wesentliche Änderungen oder Erweiterungen des angemeldeten Angebots müssen vor der Veranstaltung mitgeteilt und durch den Veranstalter genehmigt werden.

Der Stand darf nicht ohne vorherige Zustimmung des Veranstalters vollständig oder teilweise an Dritte weitergegeben werden. Nicht angemeldete Unternehmen, Organisationen oder gewerbliche Angebote dürfen nicht ohne Genehmigung am Stand vertreten sein.

4. Teilnahmegebühren und Ausstattung

4.1 Teilnahmegebühren

Die Höhe der Teilnahmegebühr richtet sich nach der im Anmeldeformular ausgewählten Standfläche, Ausstattung und den zusätzlich bestellten Leistungen.

Massgebend sind die zum Zeitpunkt der Anmeldung im Anmeldeformular ersichtlichen Preise und Auswahlmöglichkeiten.

4.2 Rechnungsstellung und Zahlung

Die Rechnung wird nach Prüfung und Annahme der Anmeldung per E-Mail zugestellt.

Die auf der Rechnung angegebene Zahlungsfrist ist verbindlich. Für die Gültigkeit der Reservation gelten die Bestimmungen gemäss Ziffer 3.2.

4.3 Tische und Stühle

Tische und Stühle werden in der Anzahl bereitgestellt, die bei der Anmeldung ausgewählt und bestellt wurde.

Nachträgliche Änderungen oder zusätzliche Bestellungen sind nur nach vorheriger Absprache und abhängig von der Verfügbarkeit möglich. Ein Anspruch auf nicht angemeldete oder nicht bestätigte Ausstattung besteht nicht.

4.4 Standzuteilung

Die Einteilung und Zuteilung der Standorte erfolgt durch den Veranstalter. Dabei können insbesondere das Warenangebot, die bestellte Standgrösse, benötigte Anschlüsse, Fluchtwege und die Gesamtgestaltung des Marktes berücksichtigt werden.

Der Veranstalter kann die Standortzuteilung bei organisatorischer oder sicherheitsbedingter Notwendigkeit anpassen. Die bestätigte Standgrösse bleibt dabei bestehen.

5. Rücktritt und Nichterscheinen

5.1 Rücktritt bis 30 Tage vor der Veranstaltung

Ein Rücktritt muss schriftlich per E-Mail erfolgen.

Bei einem Rücktritt bis spätestens 30 Tage vor der Veranstaltung wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 50.00 erhoben. Bereits bezahlte Beträge werden unter Abzug dieser Bearbeitungsgebühr zurückerstattet.

5.2 Späterer Rücktritt

Bei einem Rücktritt nach Ablauf der in Ziffer 5.1 genannten Frist besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Teilnahmegebühr oder der zusätzlich bestellten Leistungen.

5.3 Nichterscheinen

Bei Nichterscheinen oder nicht rechtzeitigem Aufbau des Standes besteht ebenfalls kein Anspruch auf Rückerstattung. Der Veranstalter kann eine nicht rechtzeitig bezogene Standfläche anderweitig verwenden, wenn davon ausgegangen werden muss, dass der angemeldete Ausstellende nicht mehr erscheint.

6. Zufahrt, Abladen und Parkieren

6.1 Abladen vor der Halle

Zum Abladen dürfen Fahrzeuge kurz an der Strasse vor der Mehrzweckhalle abgestellt werden.

Die Fahrzeuge dürfen dort ausschliesslich für die Dauer des Abladens stehen und müssen anschliessend unverzüglich entfernt werden. Längeres Parkieren oder das unbeaufsichtigte Abstellen eines Fahrzeugs ist nicht gestattet.

6.2 Ausstellerparkplätze

Für die Ausstellenden stehen kostenlose und entsprechend markierte Parkplätze hinter der Mehrzweckhalle zur Verfügung. Nach dem Abladen sollen die Fahrzeuge auf diesen Parkplätzen abgestellt werden.

6.3 Weitere Parkmöglichkeiten

Die Parkplätze beim Bahnhof dürfen ebenfalls genutzt werden, sind jedoch kostenpflichtig. Die anfallenden Parkgebühren sind durch die Ausstellenden selbst zu bezahlen.

Das Parkieren ist auf folgenden Flächen nicht gestattet:

- auf Wiesen oder Grünflächen
- beim Spielplatz
- auf Zufahrten oder Rettungswegen
- auf nicht ausdrücklich als Parkplatz freigegebenen Flächen

6.4 Rückwärtiger Eingang

Der rückwärtige Eingang der Mehrzweckhalle darf nicht zum Abladen verwendet werden.

Ausstellende mit wenig Material können ihr Fahrzeug direkt auf dem Ausstellerparkplatz hinter der Halle abstellen und das Material über den seitlichen Zugang zur Halle bringen.

6.5 Verkehrswege

Zufahrten, Durchgänge, Fluchtwege, Notausgänge und Rettungswege müssen jederzeit vollständig freigehalten werden.

7. Aufbau, Veranstaltungsbetrieb und Abbau

7.1 Aufbau

Der Aufbau ist am Veranstaltungstag ab 07:30 Uhr möglich. Die Stände müssen spätestens um 09:45 Uhr vollständig eingerichtet und betriebsbereit sein.

Verpackungen, Transportmittel und nicht benötigte Gegenstände müssen vor der Öffnung der Veranstaltung aus den allgemein zugänglichen Bereichen entfernt werden.

7.2 Veranstaltungsbetrieb

Während der gesamten Öffnungszeit von 10:00 bis 17:00 Uhr muss der Stand geöffnet, ordentlich präsentiert und durch mindestens eine verantwortliche Person betreut werden.

Ein vorzeitiges Verlassen der Veranstaltung ist nur in begründeten Ausnahmefällen und nach Rücksprache mit dem Veranstalter möglich.

7.3 Abbau

Der Abbau darf erst nach dem offiziellen Veranstaltungsende um 17:00 Uhr beginnen.

Er ist zügig und ohne Behinderung anderer Ausstellender durchzuführen. Fahrzeuge dürfen erst zum Einladen vor die Halle gefahren werden, wenn dadurch keine Besucher, Fluchtwege oder andere Abbauarbeiten behindert werden.

8. Standgestaltung und Halleninfrastruktur

8.1 Nutzung der Standfläche

Sämtliche Waren, Aufbauten, Dekorationen und Werbemittel müssen innerhalb der zugewiesenen Standfläche platziert werden.

Gänge, Zugänge, Fluchtwege und benachbarte Standflächen dürfen nicht durch Waren, Verpackungen oder andere Gegenstände beeinträchtigt werden.

8.2 Sicherheit der Aufbauten

Die Ausstellenden sind für den sicheren und stabilen Aufbau ihres Standes verantwortlich.

Regale, Dekorationen, Schilder und andere Aufbauten müssen so aufgestellt oder befestigt werden, dass keine Gefahr für Besucher, andere Ausstellende oder die Halleninfrastruktur entsteht.

8.3 Befestigungen

Beschädigende Befestigungen an Wänden, Böden, Türen oder anderen Teilen der Halle sind nicht erlaubt.

Nägeln, Schrauben, Bohrungen oder stark haftende Klebmittel dürfen nicht verwendet werden. Andere Befestigungsarten müssen vorgängig mit dem Veranstalter abgesprochen werden.

9. Strom, Wasser, Kochen und Brandschutz

9.1 Stromanschlüsse

In der Halle sind Stromanschlüsse vorhanden. Die Ausstellenden sind selbst dafür verantwortlich, die für ihren Stand benötigten Kabelrollen, Verlängerungskabel und Mehrfachsteckdosen mitzubringen.

9.2 Elektrische Geräte und Kabel

Sämtliche elektrischen Geräte, Kabelrollen, Verlängerungskabel und Mehrfachsteckdosen müssen funktionstüchtig, unbeschädigt und für den vorgesehenen Einsatz geeignet sein.

Kabel müssen so verlegt werden, dass keine Stolperstellen entstehen. Werden Kabel über begehbare Flächen geführt, müssen sie ausreichend gesichert und abgedeckt werden.

Geräte mit hohem Stromverbrauch müssen bei der Anmeldung angegeben und durch den Veranstalter genehmigt werden.

9.3 Wasser

Wasser steht in der Küche der Mehrzweckhalle zur Verfügung und darf dort genutzt werden.

Die Wasserentnahme sowie das Reinigen von Behältern oder Arbeitsgeräten ist ausschliesslich in den dafür vorgesehenen Bereichen der Küche erlaubt. Die benutzten Bereiche müssen sauber und ordentlich hinterlassen werden.

9.4 Kochen in der Halle

Das Kochen, Braten, Backen, Grillieren oder anderweitige Zubereiten warmer Speisen ist innerhalb der Halle nicht gestattet. Dies gilt ebenfalls für den Einsatz von Kochplatten, Rechauds, Fritteusen, Grills und vergleichbaren Geräten.

9.5 Feuer, Kerzen und Heizgeräte

Der Einsatz von offenem Feuer, Kerzen und Heizgeräten ist an den Ausstellerständen innerhalb der Halle ausdrücklich verboten.

10. Präsentation und Werbung am Stand

10.1 Präsentation

Die Präsentation des Standes muss dem Charakter der Veranstaltung entsprechen und darf andere Ausstellende oder Besucher nicht beeinträchtigen.

Übermässige Lautstärke, aufdringliche Werbung, störende Gerüche, versperrte Sichtbereiche und vergleichbare Beeinträchtigungen sind zu vermeiden.

10.2 Werbung für Dritte

Werbung für Dritte, andere Unternehmen oder nicht angemeldete gewerbliche Tätigkeiten ist nicht erlaubt.

Prospekte, Visitenkarten und andere Werbemittel dürfen nur für das eigene angemeldete und genehmigte Angebot aufgelegt oder verteilt werden.

10.3 Preisauszeichnung und Produktinformationen

Die Ausstellenden sind selbst dafür verantwortlich, ihre Waren und Dienstleistungen entsprechend den geltenden Vorschriften auszuzeichnen.

Erforderliche Informationen zu Preisen, Inhaltsstoffen, Eigenschaften, Herkunft oder Verwendung der angebotenen Produkte müssen korrekt und gut erkennbar angegeben werden.

11. Speisen, Getränke und Essensstände

11.1 Allgemeine Regelung

Das gewerbliche Anbieten oder Verkaufen von Speisen und Getränken durch Ausstellende ist grundsätzlich nicht gestattet.

11.2 Speziell zugelassene Essensstände

Von dieser Regelung ausgenommen sind Essensstände und Verpflegungsanbieter, die vom Veranstalter ausdrücklich angefragt, beauftragt oder schriftlich zugelassen wurden.

Für diese Essensstände können zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen gelten. Diese werden direkt zwischen dem Veranstalter und dem jeweiligen Verpflegungsanbieter festgelegt.

11.3 Kostenlose Degustationen

Kostenlose Degustationen von Produkten aus dem eigenen angemeldeten Sortiment sind erlaubt.

Die Degustationen müssen in einem angemessenen Umfang stattfinden und dürfen nicht den Charakter eines eigenständigen Verpflegungsangebots annehmen.

11.4 Lebensmittelhygiene und Deklaration

Ausstellende und zugelassene Verpflegungsanbieter sind für die Einhaltung der für ihr Angebot geltenden Hygienevorschriften, Kühlketten, Deklarationspflichten und lebensmittelrechtlichen Bestimmungen verantwortlich.

Dies gilt insbesondere für offene Lebensmittel, Allergene, Zutaten, Haltbarkeit, Lagerung und die saubere Abgabe von Degustationen.

11.5 Abgabe alkoholischer Getränke

Bei der Abgabe oder beim Verkauf alkoholischer Getränke sind sämtliche geltenden Jugendschutzbestimmungen einzuhalten. Insbesondere verboten ist:

- die Abgabe alkoholischer Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren und an betrunkene Personen
- die Abgabe gebrannter Wasser oder von Mischgetränken auf der Basis gebrannter Wasser an Jugendliche unter 18 Jahren
- die Abgabe alkoholhaltiger Getränke mittels öffentlich zugänglicher Automaten

Die Alterskontrolle liegt in der Verantwortung des jeweiligen Ausstellenden oder Verpflegungsanbieters. Bei Zweifeln am Alter ist ein amtlicher Ausweis zu verlangen.

12. Sauberkeit und Abfallentsorgung

12.1 Sauberkeit während der Veranstaltung

Jede Ausstellerin und jeder Aussteller ist für die Sauberkeit und Ordnung des eigenen Standes verantwortlich. Abfälle, Verpackungen und leere Behälter dürfen nicht in Gängen, Fluchtwegen oder allgemein zugänglichen Bereichen gelagert werden.

12.2 Reinigung nach dem Abbau

Nach dem Abbau muss die Standfläche vollständig geräumt und sauber hinterlassen werden. Sämtliche mitgebrachten Gegenstände, Waren, Verpackungen und Abfälle müssen mitgenommen oder ordnungsgemäss entsorgt werden.

12.3 Zusätzliche Kosten

Kosten für ausserordentliche Reinigungsarbeiten, die Entsorgung zurückgelassener Gegenstände oder die Beseitigung von Verschmutzungen können den verantwortlichen Ausstellenden in Rechnung gestellt werden.

13. Werbung für Heimatrausch

13.1 Unterstützung durch die Ausstellenden

Die Ausstellenden sind eingeladen, Heimatrausch über ihre eigenen Kanäle zu bewerben und damit zur Bekanntmachung der Veranstaltung beizutragen.

Der offizielle Flyer kann über WhatsApp, Instagram, Facebook und weitere geeignete Kanäle geteilt werden. Er steht unter folgender Adresse zur Verfügung:

<https://heimatrausch.ch/flyer/>

13.2 Werbung durch den Veranstalter

Die übergeordnete Werbung und Kommunikation für Heimatrausch wird durch den Veranstalter organisiert.

Der Veranstalter übernimmt keine Garantie für eine bestimmte Besucherzahl, einen bestimmten Umsatz oder einen bestimmten wirtschaftlichen Erfolg der teilnehmenden Ausstellenden.

14. Foto und Videoaufnahmen

14.1 Aufnahmen während der Veranstaltung

Während der Veranstaltung können Foto und Videoaufnahmen angefertigt werden.

14.2 Verwendung der Aufnahmen

Die Aufnahmen können zeitlich und räumlich unbeschränkt für die Berichterstattung, Dokumentation, Werbung und Öffentlichkeitsarbeit von Heimatrausch und des Veranstalters verwendet werden.

Dies umfasst insbesondere die Veröffentlichung auf Webseiten, in sozialen Medien, in gedruckten Publikationen, in Werbemitteln und in Medienberichten.

15. Versicherung und Haftung

15.1 Versicherung

Die Ausstellenden sind selbst für alle Versicherungen verantwortlich, die für ihre Tätigkeit, ihre Waren, ihre Einrichtungen, ihre Mitarbeitenden und ihre Hilfspersonen erforderlich sind.

15.2 Waren und persönliche Gegenstände

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Diebstahl, Verlust oder Beschädigung von Waren, Einrichtungen, Fahrzeugen oder persönlichen Gegenständen.

Die Ausstellenden sind selbst dafür verantwortlich, ihre Waren und Wertgegenstände während des Aufbaus, der Veranstaltung und des Abbaus angemessen zu sichern.

15.3 Schäden und Betriebsunterbrechungen

Der Veranstalter haftet nicht für Schäden oder Ausfälle, die durch Feuer, Wasser, Stromunterbrüche, technische Störungen, Unwetter, behördliche Anordnungen oder andere nicht vom Veranstalter verschuldete Ereignisse entstehen.

15.4 Haftung der Ausstellenden

Die Ausstellenden haften für Schäden, die durch sie selbst, ihre Mitarbeitenden, Hilfspersonen, Waren, Geräte oder Standaufbauten verursacht werden.

Dies gilt insbesondere für Personenschäden, Sachschäden sowie Schäden an der Halle und der bereitgestellten Infrastruktur. Schäden müssen dem Veranstalter unverzüglich gemeldet werden.

16. Anweisungen und Verstösse

16.1 Anweisungen des Veranstalters

Den organisatorischen und sicherheitsbezogenen Anweisungen des Veranstalters sowie der vor Ort eingesetzten Helfer ist Folge zu leisten.

16.2 Beanstandungen

Bei einem Verstoß gegen dieses Reglement kann der Veranstalter verlangen, dass beanstandete Waren, Werbung, Geräte, Dekorationen oder Aufbauten angepasst, entfernt oder ausser Betrieb genommen werden.

16.3 Ausschluss

Bei schweren oder wiederholten Verstössen kann der Veranstalter den betroffenen Stand schliessen und die weitere Teilnahme untersagen.

Bei einer solchen Massnahme besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Teilnahmegebühren oder weiterer bezahlter Leistungen.

17. Änderungen oder Absage der Veranstaltung

17.1 Organisatorische Änderungen

Der Veranstalter behält sich notwendige Änderungen des Veranstaltungsablaufs, der Öffnungszeiten oder der räumlichen Organisation vor. Die Ausstellenden werden über wesentliche Änderungen möglichst frühzeitig informiert.

17.2 Vollständige Absage

Muss die Veranstaltung durch den Veranstalter vollständig abgesagt werden, werden 50 Prozent der bereits bezahlten Teilnahmegebühr zurückerstattet.

Die übrigen 50 Prozent werden zur Deckung bereits entstandener Organisationskosten, Bewilligungskosten, Werbekosten und Vorbereitungskosten einbehalten.

17.3 Weitergehende Ansprüche

Weitergehende Ansprüche, insbesondere für Reise, Unterkunft, Material, Waren, Personal, entgangene Einnahmen oder andere Aufwendungen, sind ausgeschlossen.

18. Schlussbestimmungen

18.1 Verbindlichkeit

Dieses Reglement bildet die verbindliche Grundlage für die Teilnahme an Heimatrausch, Markt & Begegnung.

18.2 Änderungen des Reglements

Der Veranstalter kann dieses Reglement ergänzen oder ändern, wenn dies aufgrund organisatorischer, rechtlicher oder sicherheitsbedingter Anforderungen notwendig wird. Wesentliche Änderungen werden den angemeldeten Ausstellenden mitgeteilt.

18.3 Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Reglements unwirksam oder nicht durchsetzbar sein, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt.

18.4 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt schweizerisches Recht. Gerichtsstand ist Cazis.

Stand: August 2026

Anpassungen / Änderungen

01.05.2026 – Ausstellerreglement löst den bisherigen Aussteller Vertrag ab.

15.08.2026 – Zeit für den Aufbau in das Ausstellerreglement übernommen.